

Abteilungsordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Nach § 15 in Verbindung mit § 13 Ziffer 2 der Vereinssatzung beschließt der Hauptausschuss diese Abteilungsordnung, auf deren Grundlage sich jede Abteilung eine eigene Abteilungssatzung gibt.
2. Ziel der Abteilung ist es, entsprechend § 2 der Vereinssatzung die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes im Sport zu ermöglichen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen aus Leonberg liegt uns dabei besonders am Herzen.
3. Die Satzung des SV Leonberg/Eltingen gilt ausnahmslos auch für die Abteilung. Sind in der Abteilungsordnung Bestimmungen enthalten, die der Satzung widersprechen, gelten die Regelungen des SV Leonberg/Eltingen. (Dies gilt auch für Tatbestände, die aus dieser Abteilungsordnung nicht hervorgehen (z.B. Geschäftsjahr, Ehrungen, Ordnungsmaßnahmen). Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, solche Widersprüche durch eine Anpassung an die Satzung zu beseitigen. Die übrigen Bestimmungen der Abteilungsordnung werden durch solche Widersprüche in ihrer Gesamtheit nicht berührt.)

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann nur werden, wer die Mitgliedschaft beim SV Leonberg/Eltingen besitzt und seinen Beitritt zur Abteilung schriftlich erklärt. Weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Abteilung ist ggf. die fristgemäße Entrichtung des Abteilungsbeitrages gemäß der Beitragsordnung der Abteilung (aktive Mitgliedschaft).
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung besteht für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 3 und § 4 der Vereinssatzung.

§ 3 Pflichten der Abteilungsmitglieder

1. Die Abteilungsversammlung beschließt in Anwendung der Beitragsordnung die Entrichtung eines Abteilungsbeitrages, der neben dem Vereinsbeitrag erhoben wird. Näheres hierzu ergibt sich aus der Beitragsordnung (BO) der Abteilung. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des SV Leonberg/Eltingen.
2. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, dass Gemeinschaftsleistungen (z.B. bei Veranstaltungen der Abteilung) zu erbringen sind. Bei Nichterfüllung einer solchen Gemeinschaftsleistung kann eine Umlage durch Entscheidung des Vorstands in Absprache mit der Abteilungsleitung erhoben werden.
3. Mit Eintritt in die Abteilung erkennt das neue Mitglied die Abteilungs- und Beitragsordnung der Abteilung an.

§ 4 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung (§ 5) und die Abteilungsleitung (§ 6).

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; eine ordentliche Abteilungsversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Wirtschaftsplanes der Abteilungsleitung
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach der Delegiertenordnung des SV Leonberg/Eltingen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und der Beitragsordnung
 - Festsetzungen von Gemeinschaftsleistungen bzw. der Umlagen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung
 - Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge von Abteilungsmitgliedern
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern der Abteilung bekannt gegeben werden. Die Einladung kann schriftlich oder über verbreitet genutzte elektronische Medien erfolgen. Die Abteilung muss sicherstellen, dass die elektronisch versandten Einladungen ankommen und muss dafür ein entsprechendes Verzeichnis führen und aktuell halten. Die Abteilung kann von keinem Mitglied die Nutzung bestimmter elektronischer Medien einfordern. Anträge an die Abteilungsversammlung müssen spätestens eine Woche vorher dem Abteilungsleiter oder seinem Vertreter schriftlich zugegangen sein.
4. Für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und für Wahlen gelten die Regelungen des § 11 Nrn. 7 und 8 der Satzung des SV Leonberg/Eltingen sinngemäß. Dies gilt nicht für die Auflösung der Abteilung.
5. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn entweder
 - dies mindestens ein Viertel aller Abteilungsmitglieder verlangen und ein schriftlicher Antrag mit geforderten Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussvorschlägen vorliegt
 - der Vorstand des SV Leonberg/Eltingen dies verlangt
 - die Abteilungsleitung dies mit Mehrheit beschließt oder
 - die Abteilungsleitung auf Dauer beschlussunfähig geworden istAbsatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - mindestens einem stellvertretenden Abteilungsleiter, der gewählt oder durch die Abteilungssatzung bestimmten Funktionsträgern zugeordnet wird,
 - dem Kassierer/Leiter für Finanzen und Verwaltung
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer/Leiter Information und Kommunikation
 - dem Leiter Sportbetrieb

Diese Funktionen müssen bei ihrer Wahl mit unterschiedlichen Personen besetzt werden.

2. Die Abteilungsleitung ist als Ganzes verantwortlich für
 - die Nominierung der Mannschaften für den Spielbetrieb
 - die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Finanzmittel
 - die Anschaffung und Veräußerung von Abteilungseigentum gemäß der Finanzordnung des SV Leonberg/Eltigen
 - die Anstellung bzw. den Einsatz von Übungsleitern
 - Verhandlungen mit Sponsoren und Gönnern/Unterstützern der Abteilung
 - Entgegennahme der elektronischen Post über einen geeigneten Verteilermechanismus

3. Für den Abteilungsleiter gilt im Einzelnen:
 - Er wird jährlich/alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt und ist von der Delegiertenversammlung des SV Leonberg/Eltigen zu bestätigen.
 - Er vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand, dem Hauptausschuss, gegenüber dem zuständigen Verband, dem die Abteilung angehört und gegenüber der Stadtverwaltung.
 - Er lädt zu den ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen ein.
 - Er organisiert und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung.
 - Er leitet etwaige von der Abteilungsversammlung eingesetzt Ausschüsse.
 - Er ist zuständig für die Durchführung der von der Abteilung organisierten Veranstaltungen und kann in Abstimmung mit der Abteilungsleitung ein Organisationskomitee damit beauftragen.
 - Er unterschreibt gemeinsam mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern des Vereins die Übungsleiter- und Trainer- sowie Arbeitsverträge.
 - Er ist zuständig für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Abteilung.
 - Der/die Stellvertreter werden ebenfalls für ein Jahr/zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.

4. Für den Kassierer/Leiter für Finanzen und Verwaltung gilt im Einzelnen:
 - Er wird jährlich/alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.
 - Er führt das Abteilungskonto und die Barkasse der Abteilung und verwaltet eventuelle Abteilungsanlagen. Er ist berechtigt, Ausgaben nach Beschluss der Abteilungsleitung vorzunehmen.
 - Er verwaltet die Mitgliederkartei der Abteilung und überwacht die Entrichtung des Abteilungsbeitrags und eventueller Umlagen (vgl. § 3 Ziffer 2).
 - Er verwaltet das erhaltene Vereins- oder Abteilungseigentum.
 - Er hat für die Einhaltung der Finanz- und Kassenprüfungsordnung des SV Leonberg/Eltigen Sorge zu tragen.

5. Für den Jugendleiter gilt im Einzelnen:
 - Er wird jährlich/alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt/bestätigt.
 - Er vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung.
 - Er hat für eine ordentliche Jugend- und Nachwuchsarbeit und die Einhaltung der Jugendordnung des SV Leonberg/Eltigen Sorge zu tragen.
 - Er ist verantwortlich für die Aufstellung der Jugendmannschaften und stimmt sich bei Überschneidungen mit dem Sportbetrieb der Aktiven/Erwachsenen mit dem Referenten/Leiter Sportbetrieb ab.
 - Er beruft mindestens einmal im Jahr eine Abteilungs-Jugendversammlung ein.

6. Die Arbeit im Jugendbereich wird durch eine eigenständige Jugendordnung geregelt. Diese Jugendordnung wurde am 11.01.2019 von der Abteilungsversammlung beschlossen.
7. Für den Schriftführer/Leiter Kommunikation und Information gilt im Einzelnen:
 - Er wird jährlich/alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,
 - er führt Protokolle über die Sitzungen und über die Abteilungsversammlungen,
 - er ist verpflichtet, diese Protokolle einzelnen Mitgliedern der Abteilung zugänglich zu machen sowie dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen,
 - er organisiert die Präsentation der Abteilung in der Presse oder über elektronische Medien vereinsintern und nach außen.
8. Für den Leiter Sportbetrieb gilt im Einzelnen:
 - Er wird jährlich/alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,
 - er hat für die Bereitstellung der für den Sportbetrieb notwendigen Geräte zu sorgen und deren Verwendung und Verbleib nachzuweisen,
 - er hat rechtzeitig im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des SV Leonberg/Eltingen die für Training und Sportbetrieb benötigten Hallen zu reservieren.
9. Weitere Tätigkeitsbereiche sind möglich und können von der Abteilung festgelegt werden.

§ 7 Kassenprüfer

Von der Abteilungsversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer zu wählen, dessen Aufgabe es ist, die korrekte Führung der Abteilungskasse zu prüfen. Er darf nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein. Bei der ordentlichen Abteilungsversammlung erstattet er Bericht. Beim Ausscheiden des Kassenprüfers obliegt die Kassenprüfung dem Hauptverein.

§ 8 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung ist aufzulösen, wenn einem entsprechenden Antrag mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens ein Drittel aller Abteilungsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung der Abteilung sind alle Mitglieder verpflichtet ihnen überlassene Gegenstände aus Abteilungs- bzw. Vereinseigentum zurückzugeben. Alle Gegenstände und Finanzmittel gehen auf den SV Leonberg/Eltingen über.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Hauptausschusssitzung am 19.10.2018 beschlossen.